



d'Gesondheetskeess

Caisse nationale de santé

Internet www.cns.lu
Courrier L-2980 Luxembourg
Courriel cns@secu.lu
Visite 125, route d'Esch,
Luxembourg

Tél +352 2757-1
Fax +352 2757-2758

Rundschreiben Physiotherapeuten

Rundschreiben bezüglich der Umsetzung der Änderungen im Bereich der Krankengymnastik

Datum

21 Juli 2017

Kontakt

Service Kinésithérapie

Email: infokine.cns@secu.lu

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Hiermit möchten wir sie über die nächsten Schritte im Rahmen der Umsetzung der neuen Konvention zwischen der Association luxembourgeoise des kinésithérapeutes (ALK) und der Caisse nationale de santé (CNS) informieren.

1 – Änderung der Konvention

Die ALK und die CNS haben beschlossen, die am 23. November 2016 vereinbarte Konvention anzupassen. Die Änderung ist seit dem 5. Mai 2017 in Kraft und betrifft insbesondere folgende Punkte:

- **Artikel 1:** Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle niedergelassenen sowie alle angestellten Physiotherapeuten.
- **Artikel 2:** Einführung der Pflicht, alle angestellten Physiotherapeuten bei der CNS anzumelden
- **Artikel 37:** Vereinfachung der Berechnungsmethode der jährlichen Pauschale für Informatikkosten

Der vollständige Text der Änderung ist unter folgendem Link verfügbar:

<http://legilux.public.lu//eli/etat/leg/conv/2017/05/05/a555/jo>

2 – Erfassung der Zusammensetzung der Praxen

Unter Anwendung der ersten beiden Artikel der am 5. Mai 2017 geänderten Konvention wird die CNS alle Physiotherapeuten, die Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung abrechnen, auffordern die personelle Zusammensetzung Ihrer Praxis mitzuteilen. Die hierfür erforderlichen Formulare werden den Praxen in Kürze per separatem Rundschreiben zugesandt.

Ab 2018 wird die CNS nur noch Rechnungen übernehmen, auf denen ein ausführender Physiotherapeut angegeben ist, dessen Zugehörigkeit zur abrechnenden Praxis im Vorfeld mitgeteilt wurde.

3 – Inkrafttreten des Artikels 9 der Konvention

Gemäß Artikel 39, Absatz 3 der Konvention sind die für die Infrastruktur geltenden Qualitätskriterien seit dem 1. Juli 2017 in Kraft.

Diese Kriterien sehen unter anderem vor, dass bestimmte Informationen gut sichtbar in allen Praxen auszuhängen sind. Um diese Anforderung zu erfüllen, können die Physiotherapeuten auf einen von der CNS ausgearbeiteten Aushang zurückgreifen, der ab August auf der Internetseite der CNS verfügbar sein wird:

<http://www.cns.public.lu/fr/professionnels-sante/kinesitherapie.html>

Dieser Aushang enthält alle obligatorischen Angaben, mit Ausnahme der Fotos mit Namens- und Funktionsangabe aller Mitarbeiter der Praxis. Diese muss jede Praxis selbst gestalten und ebenfalls gut sichtbar aushängen.

4 – Autorisation durch elektronischen Datenaustausch

Der elektronische Datenaustausch ist ab sofort auch für den Autorisierungsprozess verfügbar. Wir bitten Sie, den Herausgeber Ihrer Software zu kontaktieren um sicherstellen, dass Sie über eine geeignete Version Ihres Programms verfügen, bevor Sie von der Möglichkeit der digitalen Anfrage und des digitalen Empfangs der „Titres de prise en charge“ Gebrauch machen.

Die Originale der ärztlichen Verschreibungen, die über den elektronischen Datenaustausch autorisiert wurden, müssen der späteren Abrechnung nicht mehr beiliegen.

5 – jährliche Pauschale für Informatikkosten

Gemäß Artikel 39, Absatz 5 der Konvention, ist die Pauschale auf Anfrage allen Praxen geschuldet, die am elektronischen Datenaustausch teilnehmen, unabhängig von der Anzahl der ausgeführten Leistungen.

Somit hat eine Praxis Anrecht auf die Pauschale für das Jahr 2017, sofern sie:

- alle Informationen im Rahmen des Abrechnungs- **und** des Autorisierungsprozesses auf elektronischem Weg mit der CNS austauscht und dies mindestens während einem Monat ohne größere Fehlfunktion seitens der Praxis funktioniert
- das im Anhang 7 der Konvention vorgesehene Formular ausgefüllt und der CNS zugeschickt hat. Das Formular ist verfügbar unter:

<http://www.cns.public.lu/fr/professionnels-sante/kinesitherapie.html>

Die Anfrageformulare, die bereits vor diesem Rundschreiben bei der CNS eingegangen, werden berücksichtigt und müssen nicht noch einmal eingesandt werden.

6 – Erläuterungen zu den im Validierungsprozess angewandten Kriterien

Auf Basis der Erfahrung der vergangenen sechs Monate seit Inkrafttreten der neuen Konvention, der neuen Nomenklatur und der Anpassung der Statuten der CNS, möchten wir Sie über folgende Anwendungsregeln in Kenntnis setzen:

- Validierungsanfragen für Verschreibungen mit Angabe einer Unfallnummer werden wie folgt behandelt:
 - Wenn die Unfallnummer nicht existiert, ihr Gültigkeitsdatum überschritten ist oder der Unfall von der Unfallversicherung nicht anerkannt wurde, wird die Anfrage abgelehnt. Dies gibt dem Versicherten die Gelegenheit, die Ungültigkeit der Unfallnummer mit der Association Assurance Accident zu klären und die Anfrage danach gegebenenfalls erneut einzureichen, oder eine neue Anfrage im Rahmen der Krankenversicherung (ärztliche Verschreibung ohne Unfallnummer) zu stellen.
 - Wenn die Übernahme eines Arbeitsunfalls sich noch bei der Unfallversicherung in Prüfung befindet, wird eine Kostenübernahmebestätigung („Titre de prise en charge“) im Rahmen der Krankenversicherung ausgestellt. Diese Bestätigung trägt den Vermerk „Accident en suspens“.
- Anders als im Vorfeld angekündigt, können Verschreibungen von Ärzten, die nicht in Luxemburg niedergelassen sind, nun doch vom Physiotherapeuten auf elektronischem Wege zur Validierung an die CNS übermittelt werden. Bei diesen Anfragen ist folgende Identifizierungsnummer im Feld für den verschreibenden Arzt („Prescripteur“) anzugeben:

905090-80 - MEDECIN ETRANGER

Mit dieser Maßnahme sind Verschreibungen von im Ausland niedergelassenen Ärzten nicht vom Drittzahlersystem ausgeschlossen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verschreibung alle in den Statuten der CNS (Artikel 57) vorgesehenen Angaben enthalten.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitten per E-Mail an folgende Adresse:

Infokine.cns@secu.lu